

ORDNUNG

(Satzung)

der Abteilung Tennis im SV Amerang

§ 1

Name und Sitz der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen „Sportverein Amerang e.V.“, Abteilung Tennis und hat Ihren Sitz in Amerang.

§ 2

Rechtliche Stellung

Die Abteilung Tennis ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins.

Nach § 51 AO Satz 3 ist die Abteilung als funktionale Untergliederung kein selbstständiges Steuerobjekt.

Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für den Tennissport wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen des Tennissportes gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Die Abteilung „Tennis“ regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Vereinssatzung und ergänzender Ordnungen des Vereins (Finanzordnung) sowie der Abteilungsordnung.

Die Abteilung „Tennis“ ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere Beschlussfähigen Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen hat.

Verträge mit Auswirkungen können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereins ist hier der Vorstand nach § 26 BGB zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenz an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an allen Versammlungen des Abteilungsvorstandes sowie der Jahreshauptversammlung der Abteilung „Tennis“ teilzunehmen.

§ 3**Zweck der Abteilung**

1. Zweck der Abteilung ist die Förderung des Tennissportes sowie die Förderung der sportlichen Jugendlichen innerhalb der Abteilung.
2. Der Abteilungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhalten eines Geordneten Spielbetriebes, Errichtung, Ausbau und Erhalt von geeigneten Sportanlagen sowie Initiativen zur Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern.
3. Mittel der Abteilung dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Zielsetzungen dieser Ordnung entsprechen.
4. Etwaige Aufwandsentschädigungen sind durch die Abteilungsleitung festzulegen.
5. Erforderlich hauptamtliche Tätigkeiten sind über den Hauptverein abzuwickeln.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereins- oder Abteilungsmittel.

§ 4**Mitglieder der Abteilung**

Mitglieder der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Aufgrund von Kapazitätseinschränkungen der Sportanlagen kann durch die Abteilungsleitung eine Warteliste erstellt werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie der Mitgliedschaft im Hauptverein.

Mit Eintritt in die Abteilung „Tennis“ werden die Ordnung und die jeweils durch Mitgliederversammlung der Abteilung festgelegten Regelungen sowie interne Bestimmungen anerkannt.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

§ 4a**Rechte und Pflichten aus der Abteilungszugehörigkeit**

1. Die Mitglieder haben das Recht, am aktiven Spielbetrieb, an der Abteilungsversammlung sowie an Abteilungsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen die Abteilung, Schadensersatz zu verlangen.

3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zum 01.01. vollendet haben, sind Gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
4. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Bestimmung des Jugendvertreters Stimmberechtigt.
5. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Abteilungsbeitragszahlung verpflichtet, der von der Abteilung per Einzugsermächtigung eingezogen wird.
6. Für die sportlich aktiven Mitglieder sind außerdem die Satzungen des Fachverbandes sowie die von diesem Fachverband erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 4b

Gesamtmitgliedschaften

Um Ihren einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit des Wettkampfes gegen andere Vereine im Inn- und Ausland zu bieten, ist eine Mitgliedschaft der Abteilung „Tennis“ im Bayrischen Tennisverband (BTV) und dadurch auch eine kooperative Mitgliedschaft im Deutschen Tennisbund (DTB) erforderlich.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Die Ordnung kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder (spielende)
- c) passive Mitglieder (unterstützende)

§ 5 a

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder wird durch den Vorstand der Abteilung beschlossen und in Der Jahreshauptversammlung ausgesprochen und verliehen

Ehrenmitglieder können alle Mitglieder werden, die sich um den Tennissport Allgemein oder um die Abteilung „Tennis“ im besonderen Maße verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft verleiht dem Inhaber alle Rechte, die die Abteilung „Tennis“ an das Ehrenmitglied vergeben hat. (z.B. Befreiung des Abteilungsbeitrag)

Verpflichtungen entstehen dem Ehrenmitglied nur insoweit, als es sich solche selbst auferlegt.

§ 5 b

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen die aktiv mindestens einmal pro Jahr die Tennisanlage nützen um den Tennissport ausüben. Dies können alle männlichen und weiblichen Personen werden.

§ 5 c

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder können alle Personen werden, die dem aktiven Tennissport nicht ausüben wollen, sonst aber den Bestimmungen nah § 4 a Genüge leisten.

Sie haben zu den Sportanlagen und zu allen Veranstaltungen der Abteilung „Tennis“ Zutritt und in den Versammlungen volles Stimmrecht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet gem. § 4 der Hauptvereinssatzung durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, sobald er seinen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung „Tennis“ für das Laufende Jahr voll nachgekommen ist.

Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich.

Verspätete Austrittserklärungen ziehen die Verpflichtung zur Zahlung des vollen laufenden Jahresbeitrages nach sich. Im Falle des Wegzugs oder der Versetzung kann die Vorstandschaft der Abteilung „Tennis“ Ausnahmen zulassen

Die Mitgliedschaft regelt der § 4 b der Hauptvereinssatzung. Der Ausschluss aus Der Abteilung „Tennis“ erfolgt durch die Abteilungsleitung und ist dem Betroffenen mit einem Brief per Einschreiben unter Angabe der Entscheidungsgründe zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Erhalt des begründeten Beschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet zum baldmöglichsten Zeitpunkt über den Einspruch mit einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

§ 7 Abteilungshaushalt

Die Abteilung „Tennis“ kann kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilung „Tennis“ bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich den Abteilungsbeiträgen.

Beiträge:

Die Abteilungsbeiträge werden von der Vorstandschaft der Abteilung „Tennis“ festgesetzt und sind gestaffelt. Sie müssen so bemessen sein, dass das normale Beitragsaufkommen zur Betreuung der laufenden Ausgaben ausreicht. Es kann von der Vorstandschaft auch die Bildung von Rücklagen für besondere Investitionen bestimmt werden.

Die Beiträge für aktive und passive Mitglieder sind unterschiedlich bemessen. Beiträge für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Ehegatten, Ehrenmitglieder und Familien sind gesondert gestaffelt.

Die Abteilungsbeiträge werden von der Abteilung „Tennis“ selbst erhoben.

Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilung kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft beschließen. Dies bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Die Abteilung „Tennis“ ist gem. der SVA-Finanzordnung verpflichtet, jährlich einen **Haushaltsplan** zu erstellen, sofern die benötigten Haushaltsmittel 5000,- € übersteigen.

Dieser ist vier Wochen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Vorstandschaft des Hauptvereins vorzulegen. Für die Einhaltung des Haushaltplanes und dessen jährliche Abrechnung mit dem Verein ist der Abteilungsleiter in Verbindung mit dem Schatzmeister der Abteilung persönlich verantwortlich.

Erkennbare Haushaltsrisiken sind dem Hauptvereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen auch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbereich betreffen z. B. Trikotwerbung etc.
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigen Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen
- Ausgaben über 5000,- € (Vereinsausschuss)
- Grundstücksangelegenheiten

- Pachtangelegenheiten
- Sonstige Vertragsangelegenheiten
- Spendenbescheinigungen

§ 8

Abteilungsvorstand/ Abteilungsleitung

Der Abteilungsvorstand/Abteilungsleitung besteht aus:

1. Abteilungsleiter
2. Stellvertretende Abteilungsleiter
3. Kassier
4. Sportwart
5. Jugendleiter
6. Breitensportwart
7. Pressewart, Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit, Social Media
8. Beisitzer

Die Vorstandsposten können in Personalunion (Ausübung verschiedener nicht miteinander verbundener Ämter und Funktionen) ausgeführt werden, jedoch nicht als Abteilungsleiter/Stellvertreter und Abteilungskassier.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils **allein** berechtigt, die Abteilung nach Innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Der Abteilungsleiter ist neben der Abteilungsversammlung dem Vorstand des Hauptvereins gemäß SVA – Satzung verantwortlich.

Ausgabebefugnisse im Rahmen des Haushaltsplanes:

Abteilungsleiter bis	400,- €
Abteilungsvorstand bis	3000,- €
Abteilungsversammlung bis	5000,- €
über den Vereinsausschuss bis	7500,- €

Änderungen im Haushaltsplan sind dem Hauptverein mitzuteilen.

§ 10

Ordentliche Hauptversammlung der Abteilung „Tennis“

Oberste Organ der Abteilung ist die Abteilung Mitgliederversammlung. Sie ist jährlich satzungsgemäß mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins abzuhalten (§ 9 Abs. 5+6 Vereinssatzung) und findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich 14 Tage vorher. Nach Möglichkeit auch zeitgerechte Veröffentlichung in der Presse.

Die **Mitglieder des Vorstandes** des Hauptvereins sind zu dieser Abteilungsversammlung **schriftlich** einzuladen. Der Abteilungsleiter führt in dieser Versammlung den Vorsitz, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tätigkeitsberichte der jeweiligen Funktionsträger
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung des Kassiers
- Entlastung der Abteilungsleitung
-

Zusätzlich bei anstehenden Neuwahlen:

- Bildung eines Wahlausschusses
- Wahl der Abteilungsleitung
- Anträge

Die Abteilungsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.

Anträge können von alle stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung und gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Abteilungsvorstand aus, kann diese Funktion kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung nachbesetzt werden. Die Nachwahl gilt immer bis zur nächsten Gesamtwahl.

Jeder Funktionär der Abteilung „Tennis“ hat bei Übergabe seines Postens an einen Nachfolger eine ordnungsgemäße Übergabe durchführen.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung der Abteilung „Tennis“

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:

- auf Vorschlag des Abteilungsleiter
- wenn dies die Abteilungsvorstandschafft mehrheitlich verlangt
- wenn dies von min. ein Viertel der Abteilungsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird
- oder auf Verlangen der Vorstandschafft des Hauptvereins

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstand und der Funktionsträger
2. Entlastung des Abteilungsvorstand
3. anstehende Wahlen des Abteilungsvorstand
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Ausgaben von 3001,--€ - 5000,-- € (s. Ausgabenbefugnis)
7. Vorschlag über die Auflösung der Abteilung, die aber nur vom Hauptverein beschlossen werden kann.

Wahlen und Abstimmungen:

Zwischen den Rücktritt des alten Abteilungsvorstandes und der Neuwahl führt eine den Mitgliedern der Hauptversammlung bestimmtes Wahlkollegium den Vorsitz über die Hauptversammlung.

Bei Abstimmungen und Wahlen ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Lediglich bei Veränderung dieser Ordnung ist ein Stimmenmehrheit von 2/3 und zur Auflösung Der Abteilung eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, entsprechend des Wahlrhythmus des Hauptvereins gewählt.

§12

Aufgabenzuweisung für einzelne Abteilungsmitglieder

Abteilungsmitglieder können für bestimmte/besondere Aufgaben oder Sachgebiete Mit oder ohne selbständige Entscheidungsbefugnis betraut werden. (z.B. Platzwart, Sportheimwart usw.) Diese Mitglieder müssen nicht Mitglieder in der Vorstandschaft sein. Sie sind gegenüber der Vorstandschaft und dem Vorstand des Hauptverein berichtspflichtig.

§13

Spielbetrieb/Platz- und Spielordnung

Der Sportbetrieb einer Abteilung wird von der Abteilung gemäß den Richtlinien bzw. Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachverbände selbständig geregelt. Die Mitglieder der Abteilung „Tennis“ haben die Platz- und Spielordnung zu beachten, Dies ist grundsätzlich eine Aufgabe des Sportwartes.

Bei mehrmaligen, absichtlichen oder grobfahrlässigen Verhalten gegen die Bestimmungen kann der Ausschluss des Mitgliedes aus der Abteilung erfolgen.

Für die Abteilung „Tennis“ gilt darüber hinaus vom BTV erlassenen Wettspielordnung, sowie die Disziplinarordnung und die Protestordnung des DTB.

§13a

Verantwortlichkeit

Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der Abteilung „Tennis“ im Rahmen der Vereins- und Abteilungsordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Vorstandssitzungen und Versammlungen werden durch ihn einberufen. Der Abteilungsleiter ist der Vorstandschaft für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.

§14

Einführung von Gästen

Jedes Mitglied ist berechtigt, während des laufenden Jahres Gäste gegen Bezahlung der Gästeg Gebühr einzuberufen. Die Höhe der Gästeg Gebühr wird von der Vorstandschaft bestimmt. Sie ist pro Spielstunde festzusetzen. Die jeweilige Spielzeit für die Gäste bestimmt die Vorstandschaft.

§15

Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann durch die Abteilungsversammlung vorgeschlagen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung des Hauptverein.

Löst sich die Abteilung „Tennis“ auf oder gründet einen neuen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen beim Hauptverein SV Amerang e.V.

Sämtliche Verbindlichkeiten der Abteilung sind vorher zu begleichen.

§16

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde von der Hauptversammlung der Abteilung „Tennis“ Am 01.07.2019 angenommen und genehmigt. Sie trifft mit dem Gleichen Tag in Kraft.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde Haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Amerang, den

Vorstandschaft der Abteilung Tennis

.....
(1. Abteilungsleiter)

.....
(Stellvertr. Abteilungsleiter)

.....
(Kassenwart)

.....
(Schriftführer)

.....
(Sportwart)

.....
(Jugendleiter/in)

Vorstandschaft des SV Amerang e.V.

.....
(1. Vorstand)

.....
(2. Vorstand)

.....
(Kassenwart)

.....
(Schriftführer)